

# **Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen in der Gemeinde Blankenheim**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), zuletzt durch Gesetz 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 12.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Blankenheim unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
  - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten und
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

## **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Sie bzw. er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach § 1 Abs. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Absatz 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid (Einweisung) zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) wenn eine zugewiesene Unterkunft in den Einrichtungen länger als einen Monat nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde oder
  - d) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - f) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - g) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - h) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, durch Widerruf der Einweisung oder Wohnortwechsel, hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Blankenheim erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Person erhoben. Bei der Unterbringung von Familien wird für jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die volle monatliche Benutzungsgebühr erhoben, für jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die hälftige Gebühr. In den Benutzungsgebühren sind u.a. angemessene Verbrauchskosten für Strom, Heizung und Frischwasser enthalten. Bei unangemessenem hohem Verbrauch behält sich die Gemeinde Blankenheim vor, die Kosten hierfür bei den Benutzern entsprechend geltend zu machen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 296,48 € und für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 148,22 € pro Person und Monat.
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 4 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird von Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, nur erhoben, sofern eine Verpflichtung nach § 7 AsylbLG besteht, sich an den Kosten der Unterbringung zu beteiligen.

#### **§ 4 a Sonderregelungen**

Von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu erstatten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebühren- und erstattungspflichtig sind die Benutzer der Einrichtung. Als Benutzer gilt die untergebrachte Person. Führen mehrere untergebrachte Personen einen gemeinsamen Haushalt, so ist Benutzer die Gesamtheit der Haushaltsangehörigen. Die Haushaltsangehörigen haften hierbei als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen und für die Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 13.02.1997 in der Fassung der Änderung vom 17.12.2001 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossene Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen in der Gemeinde Blankenheim wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444) in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blankenheim, 08.11.2024



(Bürgermeisterin)

## Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (GV NRW S. 1036), wird hiermit bestätigt, dass

- der Wortlaut der als Anlage beigefügten Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen in der Gemeinde Blankenheim mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Blankenheim vom 12.12.2024 (Beschlussvorlagen-Nr. 1089/2024) übereinstimmt und
- nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Satzung wird hiermit angeordnet.

Blankenheim, 12.12.2024

Die Bürgermeisterin



Jennifer Meuren